

STATUTEN

der

Solardorf Adligenswil Genossenschaft

mit Sitz in Adligenswil

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Solardorf Adligenswil Genossenschaft", nachfolgend „Genossenschaft“ genannt, besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Adligenswil. Die Dauer der Genossenschaft ist unbefristet.

Art. 2 Zweck

1. Die Genossenschaft bezweckt, durch gemeinsame Selbsthilfe ihren Mitgliedern wirtschaftlichen Nutzen mit der Förderung von erneuerbaren Energien und nachhaltiger Energieverwendung sowie zur Speicherung von erneuerbaren Energien zu verschaffen, insbesondere durch die Produktion, Speicherung von und den Handel mit erneuerbarer Energie. Im Weiteren können auch Projekte zur Erhöhung der Energieeffizienz gefördert werden.
2. Die Genossenschaft bezweckt weiter, aus erneuerbaren Ressourcen Energie mit nachhaltigen Methoden zu erzeugen, diese bevorzugt mit Preisvorteil an seine Mitglieder abzugeben und allfälligen Überschuss zu vermarkten.
3. Die Genossenschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diesen zu fördern.
4. Die Genossenschaft kann Beratungen und andere Dienstleistungen in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz auch Dritten anbieten.
5. Die Genossenschaft kann Organisationen und Aktionen beitreten oder jene unterstützen, denen sie sich ideell verbunden fühlt.
6. Die Genossenschaft fördert den Informationsaustausch unter den Mitgliedern und sensibilisiert mit ihren Aktivitäten die Bevölkerung für die Energiethematik.
7. Die Genossenschaft kann Grundstücke kaufen, verkaufen und dinglich belasten.
8. Die Genossenschaft kann (Dach-) Flächen zur Installation von Photovoltaik- und anderen Anlagen mieten.

Ullh

RS

9. Die Genossenschaft kann Photovoltaik- und andere Anlagen aufbauen, anschliessen und betreiben sowie Anlagen zur Gewinnung oder Speicherung von erneuerbaren Energien bauen und betreiben.

Die Genossenschaft leistet damit einen konkreten Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs mit regionalen, erneuerbaren Energieträgern und zur 2000-Watt-Gesellschaft.

10. Die Tätigkeit der Genossenschaft beschränkt sich vorwiegend auf das Gemeindegebiet von Adligenswil.

Art. 3 Einstellung

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 4 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die Genossenschaft sucht ihre Zwecke zu erreichen:

1. durch Planen und Erstellen von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von Energie aus erneuerbaren Ressourcen;
2. durch Selbstverwaltung der ihr gehörenden Energieanlagen;
3. durch bevorzugte Abgabe von erneuerbarer Energie an ihre Mitglieder;
4. durch den Verkauf von erneuerbarer Energie bzw. deren Zertifikate an Dritte.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen und sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung und den Kauf von mindestens einem Anteilschein in der Höhe von CHF 3'000.00. Die Verwaltung beschliesst über die Aufnahme. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Die Mitgliederzahl darf nicht beschränkt werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach vollständiger Einzahlung der Anteilscheine. Anmeldungen zur Mitgliedschaft können jederzeit erfolgen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 25% am Anteilscheinkapital besitzen.

Art. 7 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Ullh
IB

Art. 9. Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann durch schriftliche Anzeige an die Verwaltung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, auf Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Sobald jedoch ein Auflösungsbeschluss gefasst ist, kann kein Austritt mehr stattfinden.

Art. 10 Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Mitglied durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss hat eine entsprechende, schriftliche, Mahnung voranzugehen. Das betroffene Mitglied kann den Ausschluss zuhanden der Generalversammlung anfechten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 11 Vererbung

Mit dem Tod eines Genossenschafters geht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten auf die Erben über.

Art. 12. Ansprüche abgehender Mitglieder

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen, unter Vorbehalt der Rückzahlung der Anteilscheine, keinerlei Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen.

Die zum Zeitpunkt des Austrittes auf den Ausscheidenden eingetragenen Anteilscheine sind in der Regel innert drei Monaten nach Genehmigung der laufenden Jahresrechnung auszuführen; jedoch höchstens bis zum Nennwert der Anteilscheine. Besteht ein Bilanzverlust oder ein Verlustvortrag, so beträgt der Wert der Anteilscheine nur der verhältnismässige Bruchteil nach Abzug des Verlustes.

Verbietet die Finanzlage der Genossenschaft eine sofortige Auszahlung, so kann die Rückzahlungsfrist von der Verwaltung bis auf ein Jahr verlängert werden. Erfolgt ein gleichzeitiger Austritt von Genossenschafterinnen und Genossenschaftern, deren Anteilscheine einen Sechstel des Genossenschaftskapital darstellen, so kann die Frist bis zu dem Zeitpunkt verlängert werden, in dem die Auszahlung ohne Gefahr für die Genossenschaft vor sich gehen kann, längstens aber auf drei Jahre nach dem Ausscheiden.

Zurückgehaltene Auszahlungen verzinsen sich zum gleichen Zinssatz wie das Anteilscheinkapital. Allfällige Verbindlichkeiten des Austretenden gegenüber der Genossenschaft kommen bei Ermittlung des Guthabens auf Anteilscheine zur Verrechnung.

Bei freiwilligem Austritt oder Tod kann die Verwaltung in dringenden Fällen auch sofortige Rückzahlung der Anteilscheine bewilligen.

Ullh 175

III. Finanzielles

Art 13 Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital ist unbeschränkt. Es wird beschafft durch Ausgabe von auf den Namen lautenden Anteilscheinen von CHF 3'000.00. Für die Genossenschaftsanteile werden keine Urkunden ausgegeben.

Jedes Mitglied hat mindestens einen Genossenschaftsanteil von CHF 3'000.00 zu übernehmen.

Die Anteile können weder übertragen noch verpfändet werden.

Art 14 Verzinsung der Genossenschaftsanteile

Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile darf nur erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen worden sind. Die Generalversammlung setzt unter Berücksichtigung der Vermögenslage und des Geschäftsganges die Verzinsung der Anteilscheine fest, die aber den Zinssatz von 5% nicht übersteigen darf.

Die Anteile werden jeweils vom ersten Tag des der Einzahlung folgenden Monats bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft verzinst

Art. 15 Projekte

Projekte und Anlagen dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Finanzierung aufgezeigt werden kann. Die Ausführung eines Projektes bedarf eines Beschlusses durch die Verwaltung.

Art. 16 Mittel

Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch:

- a) Ausgabe von Anteilscheinen;
- b) Spenden;
- c) Zinslose oder zinsgünstige Darlehen;
- d) Aufnahme von Geldern auf dem Kapitalmarkt für grössere Projekte;
- e) Subventionen und Beiträge öffentlicher und privater Institutionen;
- f) Verkauf von Energie, Energiezertifikate und Erbringung von Dienstleistungen.

Art. 17 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember. Die Jahresrechnung wird erstmalig per 31. Dezember 2022 erstellt.

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist gemäss Art 959 ff OR aufzustellen, spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft aufzulegen und den Mitgliedern mitzuteilen. Sie soll enthalten: die Bilanz, die Erfolgsrechnung und den Vorschlag der Verwaltung über die Verwendung des Überschusses. Vor Feststellung des jährli-

Urk
RS

chen Rechnungsüberschusses sind angemessene Abschreibungen auf den Anlagen und die erforderlichen Rückstellungen für Reparaturen vorzunehmen.

Art. 18 Verwendung des Gewinnes

Der nach Vornahme der Abschreibungen verbleibende Überschuss ist wie folgt zu verwenden:

- a) zu Überweisung an einen zu äufnenden Reservefonds gemäss Art. 860 ff O.R.;
- b) zu Verzinsung der Anteilscheine gemäss Art. 14;
- c) zum Vortrag des Restes auf die neue Rechnung;
- d) Die Generalversammlung kann die Äufnung von weiteren Fonds beschliessen.

Anteilscheine dürfen nicht aus dem Reservefonds bezahlt werden.

IV Genossenschaftsorgane

Art. 19 Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Verwaltung;
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle.

Art. 20 Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der Genossenschafter. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festlegung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder der Verwaltung;
- c) Wahl des Präsidenten;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- f) Entlastung der Verwaltung und Genehmigung der Vergütung;
- g) Genehmigung des Budgets für das neue Geschäftsjahr;
- h) Beschluss über Ausgaben, welche die Kompetenz der Verwaltung übersteigen;
- i) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes und die Verzinsung/Vergütung der Anteilscheine innerhalb der statutarischen Bestimmungen;
- j) Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- k) Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung der Liquidatoren;
- l) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
- n) Beschlussfassung über alle Reglemente der Genossenschaft;
- o) Einsetzen von Kommissionen für spezielle Aufgaben.

Art. 21 Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie ist von der Verwaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Abhaltung über E-Mail oder per Post einzuberufen.

Der Einladung sind die Traktandenliste, der Jahresbericht und die Jahresrechnung und bei einer Statutenänderung der Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgeschlossen davon sind Beschlüsse über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentlicherweise wird die Generalversammlung einberufen:

- a) wenn es von der Verwaltung oder von der Revisionsstelle beschlossen wird;
- b) wenn es vom zehnten Teil aller Mitglieder schriftlich durch eigenhändige Unterzeichnung des betreffenden Begehrens unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird. Vorbehalten bleibt Art. 881. 2 OR;
- c) wenn es eine vorhergehende GV selbst beschlossen hat;

Die Einberufungsfrist für eine ausserordentliche Generalversammlung beträgt mindestens fünf Tage. Der Präsident der Verwaltung, in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verwaltung, leitet die Generalversammlung. Über Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll erstellt, welches vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 23 Stimmrecht

Jedes Genossenschaftsmitglied hat, ungeachtet der Anzahl Anteilscheine, eine Stimme. Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes vertreten lassen, doch kann keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Art. 24 Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Viertel der anwesenden Genossenschaftler geheime Abstimmung verlangt wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ukh RS

Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, das dem Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

Art. 25 Verwaltung

Zur Vertretung und Leitung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung eine Verwaltung von mindestens drei Personen. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftler/innen bestehen.

Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst und bestimmt über die Zeichnungsberechtigung sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In die Kompetenz der Verwaltung fällt die gesamte Leitung der Genossenschaft, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Über die Beschlüsse der Verwaltung wird Protokoll geführt.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder der Verwaltung zustimmen.

Art. 26 Geschäftsleitung

Die Verwaltung kann eine Geschäftsleitung einsetzen. Sie regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement. Die Geschäftsleitung ist gegenüber der Verwaltung verantwortlich.

Art. 27 Revisionsstelle

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird von der Generalversammlung eine Revisionsstelle gemäss den aktienrechtlichen Bestimmungen gewählt.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
- b) sämtliche Genossenschaftler zustimmen,
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat,
- d) keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle, kann sie stattdessen die prüferische Durchsicht beschliessen.

Art. 28 Entschädigung der Organe

Die Mitglieder der Verwaltung haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet. Die Gesamtsumme der Entschädigung muss von der Generalversammlung bewilligt werden.

Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft und ihrer Organe ist ausgeschlossen.

Ist eine Revisionsgesellschaft Revisionsstelle, wird sich nach den branchenüblichen Ansätzen entschädigt.

Mitglieder von Kommissionen haben Anspruch auf ein massvolles Sitzungsgeld.

Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe, getrennt nach Verwaltung, Revisionsstelle und weiteren Organen, ist in der Rechnung auszuweisen. Ferner werden den Mitgliedern von der Verwaltung und Kommissionen die im Interesse der Genossenschaft aufgewendeten Auslagen (Spesen) ersetzt.

Art. 29 Revision der Statuten, Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung ist befugt, einen Antrag auf Revision der Statuten mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erheblich zu erklären. Die Änderungen sind vor der Verwaltung vorzubereiten.

Die Anträge über Statutenänderungen sollen mindestens 14 Tage vor der beschlussfassenden Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt oder öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur rechtsgültigen Annahme vorgeschlagener Änderung der Statuten ist, mit Ausnahme Beschlüsse betreffend Auflösung der Genossenschaft, die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesend Mitglieder notwendig.

Für die Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von drei Viertel aller Genossenschaftler notwendig. Wird die Generalversammlung nicht von drei Vierteln der Mitglieder besucht, so muss eine weitere Generalversammlung innert 14 Tagen einberufen werden. In dieser entscheiden drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.

Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese von der Verwaltung durchgeführt.

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zunächst sämtliche Schulden zu tilgen, danach die Anteilscheine zurückzuzahlen. Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird auf die Genossenschaftler im Verhältnis des einbezahlten Anteilscheinkapitals aufgeteilt. Genügt das Vermögen nicht, das Kapital vollständig auszuzahlen, erfolgt ebenfalls eine Kürzung im Verhältnis des einbezahlten Genossenschaftskapitals.

Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 und ff. OR.

Art. 30 Bekanntmachungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen per E-Mail, schriftlich oder durch Zirkular. Bekanntmachungen an Dritte erfolgen, falls nötig, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 31 Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 828 ff. OR.

Ch Ch RS

Art. 32 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Statuten sind an der konstituierenden Versammlung vom 1. Oktober 2021 angenommen worden und treten mit Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Adligenswil, 1. Oktober 2021

Für die Genossenschaft:

Präsident:



Karl Kuhn

Kassier:



Markus Schmidli